

Vorgesehene Satzungsänderungen im Rahmen der Mitgliederversammlung am 09.10.2020

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1 Name</p> <p>Der Verein führt den Namen: Tennisclub Au i. d. Hallertau e. V. und ist im Vereinsregister eingetragen.</p> <p>Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV).</p> <p>§ 2 Sitz</p> <p>Der Verein hat seinen Sitz in Au i. d. Hallertau.</p> <p>§ 3 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Au i. d. Hallertau e.V.".</p> <p>2) Der Verein hat seinen Sitz in 84072 Au i. d. Hallertau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 130001 eingetragen.</p> <p>3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.</p>
<p>§ 4 Zweck des Vereins</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er erreicht den Vereinszweck insbesondere durch die Förderung des Tennissportes für alle Bevölkerungsschichten. Der Betreuung der Jugend ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.</p> <p>Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Ermöglichung von Tennissport für alle Bevölkerungsschichten, insbesondere durch die Erteilung von Tennisunterricht durch fachlich vorgebildete Übungsleiter und das Aufstellen von Mannschaften zur Teilnahme an Wettkämpfen. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Betreuung von jugendlichen Tennisschülern und von Jugendmannschaften gelegt.</p>
<p>§ 4a Gemeinnützigkeit</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p>

<p>§5 Vergütungen im Rahmen der Vereinstätigkeit</p> <p>2. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen / Übungsleiterfreibeträgen begünstigt werden.</p>	<p>§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit</p> <p>2) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen / Übungsleiterfreibeträge vergütet werden.</p>
<p>§ 6 Entstehung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.</p> <p>2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.</p> <p>6. Das Mitglied hat dem Vorstand jeden Anschriftenwechsel mitzuteilen.</p>	<p>§ 5 Entstehung der Mitgliedschaft</p> <p>1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.</p> <p>2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.</p> <p>6) Das Mitglied hat dem Vorstand jeden Anschriftenwechsel sowie Veränderungen der Bankverbindung mitzuteilen.</p>
<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p>	<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p>
<p>§ 8 Organe des Vereins</p>	<p>§ 7 Organe des Vereins</p>
<p>§ 9 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus: a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden</p>	<p>§ 8 Vorstand</p> <p>1) Der Vorstand besteht aus dem a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden c) Kassier d) Schriftführer</p>
<p>2. Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.</p> <p>3. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.</p>	<p>2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den 1. Kassier und 1. Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).</p>

<p>4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands im Amt. Es kann nur ein Mitglied des Vorstands auf diese Weise bestellt werden. War das neue Vorstandsmitglied zuvor Mitglied im Vereinsausschuss, so legt derjenige diese Funktion nieder.</p>
<p>5. & 6. § 10 Vereinsausschuss 1. Der Vereinsausschuss besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender) b) dem Schriftführer c) dem Kassier d) dem technischen Leiter e) dem Spielleiter f) dem Jugendleiter g) bis zu 6 weiteren Vereinsmitgliedern 	<p>4. & 5. § 9 Vereinsausschuss 1) Der Vereinsausschuss besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Vorstandsmitgliedern b) dem technischen Leiter c) dem Spielleiter d) dem Jugendleiter e) bis zu 4 weiteren Vereinsmitgliedern: <ul style="list-style-type: none"> - dem Jugendwart - dem Gebäudeverwalter - der Mitgliederverwaltung - dem Vergnügungswart

<p>2. ...</p>	<p>2) ...</p> <p>Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses aus diesem aus, können die verbleibenden Ausschussmitglieder ein neues Mitglied im Vereinsausschuss für das vakante Amt berufen.</p> <p>Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl des Ausschusses im Amt. War das neue Ausschussmitglied zuvor Mitglied im Vereinsausschuss, so legt derjenige diese Funktion nieder.</p> <p>Sollte im Rahmen einer turnusgemäßen Wahl eines oder mehrere Ämter, die nicht zum Vorstand gehören, im Vereinsausschuss nicht besetzt werden, so hat der Vereinsausschuss die Möglichkeit diese im Nachgang zu besetzen, ggf. auch temporär als Funktionsträger ohne Mitgliedschaft im Ausschuss.</p>
<p>§ 11 Mitgliederversammlung ...</p> <p>Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Tagen einzuberufen.</p> <p>Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag an die zuletzt genannte bzw. bekannte Mitgliederanschrift.</p>	<p>§ 10 Mitgliederversammlung ...</p> <p>Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Tagen einzuberufen.</p> <p>Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in der Hallertauer Zeitung, und zwar durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.</p> <p>Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag an die zuletzt genannte bzw. bekannte Mitgliederanschrift.</p>
<p>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 5 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>...</p>	<p>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 5 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>...</p>
<p>§ 12 - §16</p>	<p>§ 11- §15</p>

§ 17 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde errichtet am 30.07.1976, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 08.07.1977, 09.06.1989 und 13.10.2006.
2. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.10.2018 neu beschlossen und ersetzt alle bisherigen Versionen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 16 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung wurde errichtet am 30.07.1976, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 08.07.1977, 09.06.1989, 13.10.2006 und 18.10.2018
- 2) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.10.2020 neu beschlossen und ersetzt alle bisherigen Versionen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.